

BUND e.V. zum Verschlusskonzept ERAMorsleben und zum aktuellen Planfeststellungsverfahren

Unterlagen ebenso unzureichend wie die Transparenz des Verfahrens

Bereits unmittelbar zu Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planfeststellungsverfahren „Verschluss ERA Morsleben“ musste der BUND Sachsen – Anhalt e.V. darauf hinweisen, dass in den im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen (pdf) die zur zügigen Bearbeitung „Suchfunktion“ seitens des Antragsstellers **nicht** frei geschaltet war und darüber hinaus auch die Quellenangaben fehlten. Während ersteres die Bearbeitung deutlich erschwert hat, führt zweites dazu, dass die in den Unterlagen nicht überprüfbaren Angaben quasi wertlos sind. Auch der Bitte des BUND Sachsen – Anhalt e.V. um die Einschichtname in die monatlichen Berichte ihres Fachbereiches SE „Sicherheit nuklearer Entsorgung“ seit dem Jahr 2000 wurde bislang nicht entsprochen, obwohl diese Einsichtnahme seitens des BUND Sachsen – Anhalt e.V. bereits zu Beginn des Verfahrens schriftlich erbeten wurde.

Gefahrenpotenzial für die Grube Marie höher als seitens des BfS zugegeben

Während die Dauerbetriebsgenehmigung ERAM von der Doppelschachanlage Bartensleben und Marie spricht, werden in den Planfeststellungsunterlagen die Grubengebäude Bartensleben und Marie unabhängig voneinander betrachtet.

Aktivitätsinventar der radioaktive Abfälle 1971-1991 unklar, brauchbare

Datenbasis erst ab 1986: Das im ERAM 1991 bereits enthaltene Aktivitätsinventar ist ein Teil der Grundlage für den Langzeitsicherheitsnachweis und dem Nachweis für die Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes. Diese Abfälle werden im BfS-PLAN allgemein beschrieben und das Nuklidinventar sowie die Inhaltsstoffe in den Kammern in Tabellen aufgeführt. Aus den auf der Internetseite des BfS zugänglichen Unterlagen geht hervor, dass durch Abschätzungen und Plausibilitätsbetrachtungen das den ERAM-Unterlagen zu entnehmende Radionuklidspektrum vervollständigt wurde. Der Bericht bzw. das Gutachten zu den hierzu vorgenommenen Untersuchungen wird allerdings nicht zitiert.

Für die bislang zwischengelagerten Abfälle liegt weder eine Endlagerebene

vor, noch gibt es einen sachlichen Grund diese im stillzulegenden Endlager zu belassen, da die genannten Abfälle ausnahmslos transportfähig sind. Die betrifft auch und insbesondere das im Ostfeld zwischengelagerte Radiumfass.

Die Biosphäregefährlichkeit der radioaktiven Komponente der eingelagerten

Abfälle wird unterschätzt, so bleibt beispielsweise die Rolle der lithoautotrophen Mikroorganismen in den vorgelegten Unterlagen ebenso unerwähnt, wie die Anpassung an den Klimawandel der landwirtschaftlich genutzten Pflanzen (z.B. erhöhte Salztoleranz).

Die Langzeitsicherheit ist nach wie vor nicht nachgewiesen, sondern lediglich (mit großen Unsicherheiten) prognostiziert.

Entgegen der längst überholten deterministische Betrachtungsweise, der das BfS offensichtlich den Vorzug bei der Diskussion um einen etwaigen Langzeitsicherheitsnachweis gibt, fordert der BUND endlich die so genannte probabilistische Betrachtungsweise bei der Beurteilung des Langzeitsicherheitsnachweises heran zu ziehen. Einer Sichtweise, die spätestens seit Beginn dieses Jahrhunderts u.a. von der Bundesanstalt für Materialprüfung bei der Sicherheitsbetrachtung von Bau- und Werkstoffen herangezogen wird.

Präzedenzfall für die spätere Endlagersuche?

Das ERAMorsleben ist nicht als Endlager planfestgestellt worden. Nach heutigem Recht würde es keine Genehmigung erhalten können. Dennoch gilt Morsleben als Endlager. In dem Antrag geht es um die Stilllegung eines Endlagers. Damit bekommt ein Endlager, das nie formell genehmigt wurde, den Status als Endlager. Deshalb droht jetzt politisch und juristisch der Präzedenzfall, dass selbst ein Standort der geologisch nicht für ein Atommüll-Endlager geeignet ist, durch technische Maßnahmen „sicher“ gemacht werden kann. Der BUND fordert die verbindliche Feststellung, dass ein gescheiterter Endlagerversuch abgewickelt wird und Morsleben nicht nachträglich technisch in ein „sicheres“ Endlager verwandelt wird.

Die Unsicherheiten des vorgelegten Konzeptes werden vom Antragsteller nur unzureichend berücksichtigt.

Zumindest in BfS-PLAN (2009) findet sich keine Betrachtung über die Unsicherheiten bei der Bewertung der Langzeitsicherheit mittels Modellrechnungen. Es wird zwar an verschiedenen Textstellen auf Unsicherheiten bei einzelnen Parametern und Wirkzusammenhängen hingewiesen, eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Unsicherheiten sowie der Einfluss der Unsicherheiten auf die Ergebnisse der Modellrechnungen fehlen. Gleiches gilt für das „Aufeinanderhäufen“ von angeblichen oder tatsächliche Konservativitäten, dessen Auswirkungen auf die Ergebnisse unklar sind.

Gasfreie Konditionierung der Abfälle zwar möglich und (z.B. in der Schweiz) praktikabel aber vom Antragsteller als Möglichkeit verworfen

Die geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten haben unkalkulierbare Folgen. Nachträgliche bauliche Maßnahmen können die mangelnde geologische Eignung nicht heilen. Aus diesem Grunde ist die vollständige Verfüllung des Grubengebäudes mit so genannten „Salzgruß“ unausweichlich. Während die Verfüllung mit „Salzgruß“ technisch möglich ist

und zu einer vollständigen, dauerhaften Abschottung des radioaktiven Inventars von der Umgebung führt (allerdings einer ansteigenden Gasdruck nicht standhalten kann), wird eine Abschottung mit „Salzbeton“ – wie vom BfS geplant – zwar einem etwaig steigenden Gasdruck standhalten, aber keine vollständige Abschottung ermöglichen und so den Kontakt des radioaktiven Inventars mit der Umgebung nicht sicher ausschließen.

Bundesamt für Strahlenschutz vereinigt als Antragsteller, Gutachter, Überwachungsbehörde, Fachberater der Bundesregierung Funktionen gegensätzlicher Interessenslagen in einem Hause

All das verwundert nicht, berücksichtigt man die Tatsache, das das Bundesamt für Strahlenschutz neben seiner aktuellen Funktion des Antragstellers für die Stilllegung des ehemaligen ERA Morsleben eben auch als Fachberater der Bundesregierung und als Überwachungsbehörde fungiert. In diesen doch recht unterschiedlichen Rollen werden meist – aufgrund der eingeschränkten Anzahl an Fachgutachtern – die gleichen Gutachter/Experten für jeweils eine dieser unterschiedlichen Aufgaben betraut (auch abwechselnd) oder aber leider auch gleichzeitig.

Vor dem Hintergrund dieser multifunktionalen, sich im Interesse einer neutralen, unabhängigen Bewertung sich ausschließenden Einsatzes der Experten innerhalb und außerhalb des BfS ist bereits an dieser Stelle die unausweichliche Befangenheit der Gutachter festzustellen. Auch vor dem Hintergrund der Betrachtung früherer Auftrag- bzw. Arbeitgeber und der zu erwartenden beruflichen Zukunftsperspektiven der einschlägigen Gutachter.

Für weitere Nachfragen: Oliver Wendenkampf, Funk 0160-7155064
www.morsleben.bund-sachsen-anhalt.de